

## **Beschwerdeausschuss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses Geschäftsordnung**

(konsolidierte Fassung vom 10. April 2017)

Der Beschwerdeausschuss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses („Beschwerdeausschuss“) –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 85 über die Einrichtung eines Beschwerdeausschusses;

gestützt auf den Beschluss der Präsidiumssitzung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses („Ausschuss“) vom 6. November 2015 zur Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter des Beschwerdeausschusses gemäß Artikel 85 Absatz 1 der Verordnung 806/2014;

In der Erwägung nachstehenden Grundes: Artikel 85 Absatz 10 der Verordnung 806/2014 sieht vor, dass sich der Beschwerdeausschuss eine Geschäftsordnung gibt und sie veröffentlicht –

HAT SICH DIE FOLGENDE GESCHÄFTSORDNUNG GEGEBEN:

### **Kapitel 1 Organisatorische Belange**

#### **Artikel 1 Arbeitsweise des Beschwerdeausschusses**

1. Der Beschwerdeausschuss setzt sich wie in Artikel 85 Absatz 2 der Verordnung 806/2014 festgelegt zusammen.
2. Der Beschwerdeausschuss benennt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden. Dies erfolgt durch eine geheime Abstimmung, es sei denn, alle Mitglieder stimmen zu,

---

<sup>1</sup> ABI. L 225, 30.7.2014, S. 1.

im Konsens vorzugehen. Die Mitglieder, die die Stimmen von mehr als der Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter erhalten, aus denen sich der Beschwerdeausschuss zusammensetzt, werden ernannt. Erhält kein Mitglied diese Mehrheit, finden weitere Abstimmungen unter den bestplatzierten Kandidaten statt, bis diese Mehrheit erreicht ist. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt zweieinhalb Jahre und kann verlängert werden.

3. Der Vorsitzende führt die Geschäfte und die Verwaltung des Beschwerdeausschusses.
4. Der Beschwerdeausschuss benennt außerdem aus dem Kreis seiner Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden durch das gleiche Verfahren
5. Ist der Vorsitzende durch Krankheit oder andere außergewöhnliche Gründe verhindert, nimmt der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.
6. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, nimmt ein Stellvertreter den Sitz des Mitglieds ein, bis der Ausschuss ein Ersatzmitglied ernannt hat.
7. Bei Krankheit oder anderen außergewöhnlichen Verhinderungsgründen kann der Beschwerdeausschuss für eine Beschwerde ein Mitglied durch einen Stellvertreter ersetzen.

## **Artikel 2 Vorsitz bei Beschwerden**

Der Vorsitzende führt bei Anhörungen und Beratungen den Vorsitz oder kann hierfür den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied benennen. (Verweise auf den „Vorsitzenden“ in dieser Geschäftsordnung schließen den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied in Bezug auf die Beschwerde, für die diese zum Vorsitzenden bestellt wurden, ein.)

## **Artikel 3 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit**

1. Der Beschwerdeausschuss und jedes seiner Mitglieder handeln, wie in Artikel 85 Absatz 5 der Verordnung 806/2014 festgelegt ist, unabhängig und im öffentlichen Interesse.
2. Die Unabhängigkeit eines Mitglieds kann nur angefochten werden, wenn Umstände vorliegen, die Anlass zu sachlichen und begründeten Zweifeln an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit geben. Die Unabhängigkeit eines Mitglieds kann unter keinen Umständen aufgrund seiner Staatsangehörigkeit beanstandet werden.

3. Ein Mitglied kann wegen Befangenheit die Teilnahme an einer Beschwerde ablehnen, wenn Umstände vorliegen, die Anlass zu sachlichen und begründeten Zweifeln an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit geben. Das Mitglied muss den Vorsitzenden und das Sekretariat unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen, woraufhin der Vorsitzende einen Stellvertreter ernennt.
4. Sobald eine Beschwerdeschrift zugestellt ist, fragt der Vorsitzende die Mitglieder, ob ein Interessenkonflikt besteht.
5. Ein zur Teilnahme an einer Beschwerde aufgerufenes Mitglied, das der Ansicht ist, dass Umstände vorliegen können, die wahrscheinlich Anlass zu sachlichen und begründeten Zweifeln an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit geben, und das nicht gemäß Absatz 3 wegen Befangenheit abgelehnt hat, teilt diese Umstände dem Vorsitzenden mit. Der Vorsitzende kann daraufhin auf seine eigene Initiative oder nach Einholung der Stellungnahmen der Parteien entscheiden, das Mitglied gemäß Artikel 1 Absatz 7 zu ersetzen oder dass keine Gründe für eine Ablehnung des Mitglieds wegen Befangenheit bestehen. Eine Partei kann auf einen Ablehnungsgrund wegen Befangenheit, der ihr bekannt ist, verzichten.
6. Ist der Vorsitzende der Auffassung, dass er aus irgendeinem Grund nicht an Beschwerdeverfahren teilnehmen kann, muss er die Mitglieder und das Sekretariat unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen. Der stellvertretende Vorsitzende wird für den Vorsitz bei der Beschwerde ernannt. Sollte der stellvertretende Vorsitzende in der gleichen Lage sein, wird ein anderes Mitglied für den Vorsitz bei der Beschwerde ernannt.
7. Eine Partei, die beabsichtigt, die Unabhängigkeit eines Mitglieds anzufechten, sendet unverzüglich eine schriftliche Erklärung zu den Anfechtungsgründen an das Sekretariat. Der Beschwerdeausschuss entscheidet über die Anfechtung, es sei denn, das angefochtene Mitglied zieht sich aus der Beschwerde zurück. Zum Zweck dieser Entscheidung nimmt das angefochtene Mitglied nicht an der Beratung teil und hat kein Stimmrecht. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses wird begründet und den Parteien mitgeteilt. Ist eine Anfechtung offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, kann der Vorsitzende die Anfechtung durch Beschluss, der mit Gründen zu versehen ist, zurückweisen.
8. Die Parteien werden zu gegebener Zeit vom Sekretariat im Auftrag des Beschwerdeausschusses über die Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses in Kenntnis gesetzt.
9. Der Begriff „Beschwerdeausschuss“ im Sinne dieses Artikels bedeutet den Beschwerdeausschuss, wie er gemäß dieser Geschäftsordnung für (eine) Beschwerde(n) zusammengesetzt ist, und der Begriff „Mitglied“ schließt „Stellvertreter“ ein.

## **Artikel 4 Sekretariat**

1. Gemäß Artikel 85 Absatz 2 der Verordnung 806/2014 stellt der Ausschuss geeignete Unterstützung für die Abwicklung der Betriebs- und Sekretariatsgeschäfte mit angemessener Trennung der Aufgaben und Funktionen von allen anderen Tätigkeiten des Ausschusses sicher. Das Sekretariat erstattet dem Vorsitzenden regelmäßig Bericht, nimmt keine Weisungen oder Vorgaben des Ausschusses entgegen und wahrt vollständige Vertraulichkeit über die Angelegenheiten des Beschwerdeausschusses.
2. Der Ausschuss stellt ein geeignetes Verfahren sicher, damit von Beginn einer Beschwerde an keine Informationen vom Sekretariat an den Ausschuss oder eine verbundene Behörde mit Ausnahme des Beschwerdeausschusses gehen.
3. Die Verwaltung einer Beschwerde wird wie folgt durchgeführt:
  - a) Nach Einreichung der Beschwerdeschrift in gemäß Artikel 5 übermittelt das Sekretariat diese umgehend an den Vorsitzenden und die Mitglieder;
  - b) das Sekretariat handelt nach Maßgabe der Anweisungen des Vorsitzenden und führt ein Register der Beschwerden, leitet je nach Bedarf Dokumente an die Mitglieder und Stellvertreter weiter, organisiert Sitzungen, Voranhörungen und Anhörungen des Beschwerdeausschusses und leistet ansonsten Unterstützung in Verbindung mit der Beschwerde;
  - c) bei Einreichung der Erwiderung gemäß Artikel 6 übermittelt das Sekretariat diese umgehend an den Vorsitzenden und die Mitglieder;
  - d) das Sekretariat übermittelt die Entscheidung gemäß Artikel 85 Absatz 9 der Verordnung 806/2014 den Parteien.
4. Vorbehaltlich der Anweisungen des Vorsitzenden erfolgt jede zusätzliche Korrespondenz der Parteien mit dem Beschwerdeausschuss über das Sekretariat.

## **Kapitel 2 Schriftsätze der Parteien**

### **Artikel 5 Beschwerdeschrift des Beschwerdeführers**

1. Eine Partei, die beabsichtigt, Beschwerde gegen einen Beschluss des Ausschusses gemäß Artikel 85 Absatz 3 der Verordnung 806/2014 einzulegen, reicht eine Beschwerdeschrift unter Angabe des Beschlusses, der Gegenstand der Beschwerde ist, ein.

2. Die Sprache der Beschwerdeschrift und des Beschwerdeverfahrens ist die Sprache des angefochtenen Beschlusses. Die Parteien können eine andere Sprache als die des angefochtenen Beschlusses vereinbaren. Wurde der angefochtene Beschluss in mehr als einer Sprache der Union veröffentlicht und ist Englisch eine dieser Sprachen, ist die Verfahrenssprache Englisch, außer wenn die Parteien stattdessen eine andere Sprache vereinbaren. Die Parteien sind aufgefordert, eine Kopie zur Information in Englisch zu hinterlegen, um Zeit zu sparen, da sie offizielle Übersetzung aus der Verfahrenssprache in die interne Arbeitssprache des Beschwerdeausschusses das Verfahren verzögern kann.
3. Der Beschluss, der Gegenstand der Beschwerde ist, wird der Beschwerdeschrift als Anhang beigefügt.
4. In der Beschwerdeschrift
  - a) ist anzugeben, warum sie gemäß Artikel 85 Absatz 3 der Verordnung 806/2014 zulässig ist;
  - b) sind die Gründe anzuführen, auf die sie sich stützt;
  - c) sind, wenn beantragt wurde, dass die Beschwerde aufschiebende Wirkung gemäß Artikel 85 Absatz 6 der Verordnung 806/2014 bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens haben sollte, die Gründe für diesen Antrag anzuführen;
  - d) der Beschwerdeschrift sind Kopien aller Unterlagen beizufügen, auf die sich der Beschwerdeführer zu stützen beabsichtigt.
5. Überschreitet die Beschwerdeschrift zehn Seiten, sollte sie eine Zusammenfassung des in Absatz 4 Buchstaben a und b genannten Inhalts enthalten.
6. In der Beschwerdeschrift sind deutlich die vollständigen Kontaktangaben anzuführen, an die das Sekretariat und die anderen Parteien die Korrespondenz mit dem Beschwerdeführer senden können.
7. In der Beschwerdeschrift sind die Namen der Vertreter des Beschwerdeführers anzugeben.
8. Der Beschwerdeführer kann jederzeit eine Beschwerde zurückziehen, indem er dem Sekretariat die Rücknahme mitteilt. Das Sekretariat setzt auch den Ausschuss von der Entscheidung des Beschwerdeführers in Kenntnis, die Beschwerde zurückzuziehen.
9. Sind mehr als ein Beschwerdeführer vorhanden, gilt das Vorgenannte für jeden dieser Beschwerdeführer.

## **Artikel 6 Erwiderung des Ausschusses**

1. Der Ausschuss nimmt in einer Erwiderung Stellung.
2. Die Erwiderung enthält
  - a) das Vorbringen hinsichtlich der Unzulässigkeit;
  - b) die Gründe, aufgrund derer die Beschwerde angefochten wird;
  - c) den Standpunkt des Ausschusses zu einem etwaigen Antrag, dass die Beschwerde aufschiebende Wirkung haben sollte;
  - d) im Anhang Kopien aller Unterlagen, auf die sich der Ausschuss zu stützen beabsichtigt.
3. Überschreitet die Erwiderung zehn Seiten, sollte sie eine Zusammenfassung des in Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Inhalts enthalten.
4. Die Erwiderung wird innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zustellung der Beschwerdeschrift dem/den Beschwerdeführer/-n zugestellt und beim Sekretariat eingereicht; der Ausschuss kann sich hingegen mit entsprechender Begründung für eine Verlängerung von weiteren zwei (2) Wochen entscheiden.
5. Erklärt der Ausschuss, dass er die Beschwerde nicht ablehnt und gemäß den Forderungen des Beschwerdeführers seinen Beschluss zurückzieht oder ändert und diese Änderung dem Beschwerdeführer und dem Sekretariat mitteilt, kann der Beschwerdeausschuss entscheiden, dass es nicht nötig ist, eine Entscheidung zu treffen, und die Beschwerde abschließen.

## **Kapitel 3 Fristen, Einreichung und Zustellung**

### **Artikel 7 Einreichung und Zustellung**

1. Die Beschwerdeschrift und die Erwiderung müssen schriftlich eingereicht und an die auf der Website des Ausschusses angegebene Anschrift zugestellt werden.
2. Eine Unterlage, die beim Sekretariat eingereicht oder einer anderen Partei zugestellt werden muss, wird per E-Mail vorbehaltlich der anwendbaren Sicherheitsstandards mitgeteilt. Vorbehaltlich eines Einwands einer der Parteien kann der Vorsitzende entscheiden, dass die Unterlage entweder per Einschreiben oder durch eigenhändige

Übergabe gegen Empfangsbestätigung oder nach Maßgabe einer in Bezug auf eine bestimmte Beschwerde zur Einreichung oder Zustellung erteilten Anweisung eingereicht werden muss.

3. Die Einreichung gilt zum Zeitpunkt des Eingangs des Einschreibens oder der E-Mail-Kopie als erfolgt, je nachdem, was zuerst eingeht.

### **Artikel 8 Fristen**

1. Jede durch diese Geschäftsordnung vorgeschriebene oder gemäß dieser Geschäftsordnung auferlegte Frist kann ggf. vom Beschwerdeausschuss oder Vorsitzenden verlängert werden.
2. Fristen werden gemäß der Verordnung Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für Fristen, Daten und Termine berechnet.<sup>2</sup>

## **Kapitel 4 Vorbereitende Entscheidungen**

### **Artikel 9 Zulässigkeit der Beschwerde**

1. Behauptet der Ausschuss, dass die Beschwerde gemäß Artikel 85 Absatz 3 der Verordnung 806/2014 nicht zulässig ist, bestimmt der Beschwerdeausschuss, ob sie zulässig ist, bevor er prüft, ob sie gemäß Artikel 85 Absatz 7 der Verordnung 806/2014 begründet ist.
2. Der Beschwerdeausschuss kann von Amts wegen die Zulässigkeitsfrage aufwerfen.
3. Die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Verfahren (einschließlich der weiter unten genannten Verfahren hinsichtlich Weisungen, Voranhörungskonferenzen und mündlichen Erklärungen) gelten so, wie sie der Vorsitzende für die Klärung einer Zulässigkeitsfrage für geeignet hält.
4. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses über die Klärung einer Zulässigkeitsfrage erfolgt schriftlich und wird gemäß Artikel 85 Absatz 9 der Verordnung 806/2014 angenommen.

---

<sup>2</sup> ABI. L 124, 8.6.1971, S. 1.

## **Artikel 10**

### **Aussetzung gemäß Artikel 85 Absatz 6 der Verordnung 806/2014**

1. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, der Beschwerdeausschuss kann aber gemäß Artikel 85 Absatz 6 der Verordnung 806/2014 den Vollzug des angefochtenen Beschlusses aussetzen, wenn die Umstände dies seiner Auffassung nach erfordern.
2. Die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Verfahren (einschließlich die nachstehend genannten Verfahren hinsichtlich Anweisungen und Voranhörungskonferenzen) gelten so, wie sie der Vorsitzende für die Klärung von Fragen zur Aussetzung eines Beschlusses des Ausschusses für geeignet hält. Der Beschwerdeausschuss kann unter außergewöhnlichen Umständen auch den Vollzug des angefochtenen Beschlusses für einen Zeitraum aussetzen, der für eine vollständige Beratung über die Aussetzung ausreicht.
3. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses über die Klärung von Fragen zur Aussetzung erfolgt schriftlich und wird gemäß Artikel 85 Absatz 9 der Verordnung 806/2014 angenommen. Der Beschwerdeausschuss kann seine Entscheidung über die Aussetzung oder Nichtaussetzung jederzeit auf Ersuchen einer der Parteien ändern.

## **Kapitel 5 Fallbearbeitung**

### **Artikel 11**

#### **Anweisungen und Voranhörungskonferenzen**

1. Der Vorsitzende kann in jedem Stadium der Beschwerde im Namen des Beschwerdeausschusses Anweisungen im Wege der Fallbearbeitung für die effiziente Durchführung der Beschwerde erteilen. Dies schließt verfahrensrechtliche Stellungnahmen zu den von einer Partei selbst abgegebenen Mitteilungen oder zu den Schriftsätzen anderer Parteien gemäß Artikel 85 Absatz 3 der Verordnung 806/2014 ein. Diese Anweisungen werden den Parteien über das Sekretariat übermittelt und der Vorsitzende kann die anderen Mitglieder und Stellvertreter hierzu konsultieren.
2. Die Parteien können auch in jedem Stadium der Beschwerde über das Sekretariat Anweisungen beantragen. Stellungnahmen dazu, welche Anweisungen angemessen sind, können von den Parteien in jeder vom Vorsitzenden gestatteten Form abgegeben werden.
3. Wenn dies zweckdienlich ist, kann der Vorsitzende eine Voranhörungskonferenz (persönlich, telefonisch, per Videoverbindung oder anderweitig) anordnen. Der Vorsitzende kann die Voranhörungskonferenz allein oder mit (oder in Absprache mit) anderen Mitgliedern oder Stellvertretern durchführen.

4. Das vorstehende Verfahren gilt ohne Einschränkung seines Anwendungsbereichs auch für Anweisungen, die vom Beschwerdeausschuss zu einem Antrag auf Änderung der Beschwerdeschrift, der Erwiderung oder der Antwort des Beschwerdeführers oder der Anfechtung der Unabhängigkeit eines Mitglieds erteilt werden, Anweisungen zur Vorlage weiterer Dokumente, Anweisungen zum Zeugenbeweis, zur Zulassung des Sachverständigenbeweises, Zulassung von mündlichen Beweismitteln oder Genehmigung zur Verlängerung von Fristen und Anweisungen zur Anhörung von Beschwerden zur gleichen Zeit.

### **Artikel 12 Berichterstatter**

1. Der Vorsitzende benennt (mit Einwilligung der betroffenen Person) (ein) andere(s) Mitglied(er) oder Stellvertreter als Berichterstatter für den Fall vor dem Beschwerdeausschuss in Bezug auf die Beschwerde. Die Funktion des Berichterstatters ist interner Natur und Teil der Beratungen des Beschwerdeausschusses.
2. Der Vorsitzende kann entscheiden, keinen Berichterstatter zu benennen und diese Aufgabe selbst wahrzunehmen.

### **Artikel 13 Verbundene Beschwerden**

Wurden zwei oder mehr Beschwerdeschriften zu der gleichen Angelegenheit eingereicht oder beziehen sie sich auf die gleichen oder ähnliche Fragen, kann der Beschwerdeausschuss anordnen, dass die Beschwerden oder besondere Fragestellungen oder Angelegenheiten, die in den Beschwerdeschriften aufgeworfen werden, gleichzeitig angehört werden.

### **Artikel 14 Nichteinhaltung**

1. Hält eine Partei ohne ausreichende Entschuldigung eine Anweisung des Beschwerdeausschusses oder eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung nicht ein, kann der Beschwerdeausschuss Einreichungen dieser Partei unberücksichtigt lassen oder, wenn diese Partei der Beschwerdeführer ist, die Beschwerde ganz oder teilweise zurückweisen.
2. Der Beschwerdeausschuss trifft gemäß diesem Artikel keine Entscheidung ohne Mitteilung an die Parteien, sodass sie Gelegenheit haben, Einspruch gegen eine solche Entscheidung zu erheben.

3. Entscheidet der Beschwerdeausschuss, die Beschwerde nicht gemäß Absatz 1 dieses Artikels zurückzuweisen, beeinträchtigt die Nichteinhaltung einer Bestimmung dieser Geschäftsordnung oder einer Anweisung des Beschwerdeausschusses durch die Parteien nicht die Gültigkeit des Verfahrens oder einer vom Beschwerdeausschuss getroffenen Entscheidung.
4. Der Vorsitzende legt den Verfahrenszeitplan für die Durchführung der Beschwerde fest. Im Verfahrenszeitplan werden insbesondere die Fristen für die Einreichungen nach einer Erwiderung des Ausschusses auf die Beschwerdebegründung und ein Datum für die Anhörung festgelegt, es sei denn, die Parteien verzichten auf ihren Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Vorsitzende kann den Verfahrenszeitplan im Verlauf der Beschwerde entsprechend ändern.

## **Kapitel 6 Beweismittel**

### **Artikel 15 Allgemeines**

Der Beschwerdeausschuss beurteilt die Zulässigkeit jedes vorgelegten Beweismittels, einschließlich Zeugen, und seine Beweiskraft.

### **Artikel 16 Austausch von Dokumenten**

1. Eine Partei ist befugt zu beantragen, dass die andere Partei innerhalb der Grenzen der anwendbaren Regeln, Vorschriften und Vertraulichkeitsverpflichtungen und vorbehaltlich einer Änderung des Zeitplans gemäß Artikel 11 weitere Dokumente, einschließlich elektronischer Dokumente, vorlegt.
2. Bei Uneinigkeit kann der Beschwerdeausschuss Anweisungen zur Vorlage von weiteren Dokumenten erteilen, dies aber nur, wenn er es für die angemessene Klärung der Beschwerde als notwendig erachtet.
3. Im Verlauf der Beschwerde kann kein neuer Klagegrund eingeführt werden, es sei denn, er stützt sich auf rechtliche oder tatsächliche Gründe, die im Verlauf des Verfahrens zutage treten.
4. Nachträglich kann außer aus berechtigtem Grund kein neuer Beweis eingereicht werden.

## **Artikel 17 Sachverständige**

Mit Erlaubnis des Beschwerdeausschusses kann eine Partei einen Sachverständigenbeweis führen. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn der Beschwerdeausschuss dies für die angemessene Klärung der Beschwerde als notwendig erachtet. Der Sachverständigenbeweis muss in Form einer schriftlichen Erklärung erfolgen, die innerhalb der gewährten Frist zugestellt wird.

## **Kapitel 7 Mündliche Erklärungen**

### **Artikel 18 Mündliche Erklärungen**

1. Die Parteien haben gemäß Artikel 85 Absatz 7 der Verordnung 806/2014 das Recht, mündliche Erklärungen vor dem Beschwerdeausschuss abzugeben. Jede Partei kann auf ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verzichten. Verzichtet eine Partei auf eine mündliche Anhörung, kann der Beschwerdeausschuss dennoch mündliche Erklärungen verlangen, wenn er dies für die angemessene Klärung der Beschwerde als notwendig erachtet.
2. Die Parteien sind zur Rechtsvertretung bei mündlichen Anhörungen berechtigt.
3. Der Beschwerdeausschuss erteilt unter Berücksichtigung der Standpunkte der Parteien Anweisungen zur Reihenfolge und Form der mündlichen Erklärungen und legt gegebenenfalls einen Zeitplan fest. Das Sekretariat benachrichtigt rechtzeitig die Parteien.
4. Die Anhörung findet am Sitz des Beschwerdeausschusses statt, es sei denn, der Beschwerdeausschuss erteilt andere Anweisungen. Auf jeden Fall ist das Sekretariat anwesend.
5. Die Anhörung findet in nicht öffentlicher Sitzung statt, es sei denn, außergewöhnliche Umstände erfordern etwas anderes.
6. Der Beschwerdeausschuss kann Anweisungen zur Vertagung der Anhörung auf Antrag einer Partei oder auf eigene Initiative erteilen, eine Vertagung ist jedoch als Ausnahme zu betrachten.
7. Die Anhörung wird nach Maßgabe der Anweisung des Beschwerdeausschusses protokolliert.

8. Erscheint eine Partei nicht, kann der Beschwerdeausschuss entscheiden, in ihrer Abwesenheit fortzufahren.
9. Die Beschlussfähigkeit für die gültige Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses zur Anhörung mündlicher Erklärungen erfordert die Anwesenheit von vier (4) seiner Mitglieder. Sofern eine ordnungsgemäß gerechtfertigte Entschuldigung oder ein Notfall vorliegt, können die Mitglieder, nach Bewertung durch den Vorsitzenden, mit elektronischen Mitteln teilnehmen.

### **Artikel 19**

#### **Mündliche Beweismittel**

1. Auf Antrag einer Partei oder auf eigene Initiative kann der Beschwerdeausschuss eine Partei anweisen, einen Zeugen oder Sachverständigen, der eine schriftliche Erklärung gemäß Artikel 17 abgegeben hat, zu laden, damit er während der Anhörung persönlich oder, wenn der Beschwerdeausschuss es gestattet, telefonisch oder über eine Videoverbindung befragt oder ins Kreuzverhör genommen werden kann.
2. Zeugen können von den Parteien unter der Aufsicht des Vorsitzenden befragt und ins Kreuzverhör genommen werden. Jedes Mitglied kann ihnen Fragen stellen.

## **Kapitel 8**

### **Einreichung der Beschwerde**

#### **Artikel 20**

##### **Einreichung der Beschwerde**

Ist der Vorsitzende der Auffassung, dass die Beweismittel vollständig sind, setzt er die Parteien davon in Kenntnis, dass die Beschwerde im Sinne von Artikel 85 Absatz 4 der Verordnung 806/2014 eingereicht wurde.

## **Kapitel 9**

### **Beratungen und Entscheidung des Beschwerdeausschusses**

#### **Artikel 21**

##### **Beratungen und Entscheidung**

1. Die Beratungen des Beschwerdeausschusses finden in nicht öffentlicher Sitzung statt.
2. Bei vorbereitenden Entscheidungen gemäß Artikel 13, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 17, Artikel 18 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 6, Artikel 18 Absatz 7 und Artikel 19 Absatz 1 sind der Vorsitzende und der Berichterstatter berechtigt, im Namen des Beschwerdeausschusses zu handeln; sie setzen die anderen Mitglieder rechtzeitig

in Kenntnis. Sind sich der Vorsitzende und der Berichterstatter nicht einig, wird eine Entscheidung vom gesamten Beschwerdeausschuss getroffen.

3. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses wird gemäß Artikel 85 Absatz 4 der Verordnung 806/2014 innerhalb eines Monats nach Einreichung der Beschwerde getroffen. Dazu gibt jedes Mitglied des Beschwerdeausschusses eine Stimme ab.
4. Mit seiner Entscheidung kann der Beschwerdeausschuss gemäß Artikel 85 Absatz 8 der Verordnung 806/2014 den Beschluss des Ausschusses bestätigen oder den Fall an den Ausschuss zurückverweisen.

## **Artikel 22 Entscheidungsform**

1. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses erfolgt schriftlich und ist gemäß Artikel 85 Absatz 9 der Verordnung 806/2014 zu begründen. In der Entscheidung wird nicht angegeben, ob sie einstimmig oder mehrheitlich ergangen ist. Die Entscheidung enthält (nicht notwendigerweise in dieser Reihenfolge):
  - die Namen der teilnehmenden Mitglieder;
  - die Namen der Parteien und ihrer Rechtsanwälte;
  - eine Erklärung zum Verlauf des Verfahrens, das Vorbringen der Parteien und deren Anträge;
  - eine Zusammenfassung der relevanten Sachverhalte und
  - die Entscheidung und ihre Begründung.
2. Die Entscheidung wird von den Mitgliedern und dem Sekretariat unterzeichnet. Die Unterschriften können elektronisch sein. Anschließend übermittelt das Sekretariat die Entscheidung gemäß Artikel 85 Absatz 9 der Verordnung 806/2014 den Parteien und belehrt sie über die Rechtsbehelfe gemäß Artikel 86 Absatz 1 der Verordnung 806/2014.

## **Artikel 23 Berichtigung der Entscheidung**

1. Die Parteien können innerhalb von sieben Tagen nach Übermittlung der Entscheidung dem Beschwerdeausschuss über das Sekretariat eine Liste der Schreib- und Rechenfehler und offenbaren Unrichtigkeiten in der Entscheidung vorlegen.
2. Der Beschwerdeausschuss kann von Amts wegen oder auf eine solche Liste hin (und gegebenenfalls nach Erhalt der Erklärungen der Parteien) die Schreib- und Rechenfehler und offenbaren Unrichtigkeiten in der Entscheidung berichtigen.

3. Die Anordnung zur Berichtigung wird der berichtigten Entscheidung beigelegt.

#### **Artikel 24 Veröffentlichung**

Der Beschwerdeausschuss veröffentlicht seine Entscheidung auf der Website des Ausschusses, die anonymisiert wird und in einem Format erfolgt, das die Vertraulichkeit sensibler Informationen wahrt. Kann die Vertraulichkeit nicht gewahrt werden, erfolgt keine Veröffentlichung.

### **Kapitel 10 Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 25 Vertraulichkeit**

Alle Einreichungen, Dokumente und/oder in (einem) einzureichenden und/oder zuzustellenden Dokument(en) enthaltene Informationen in Verbindung mit dem Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss werden entsprechend der anwendbaren Bestimmungen über Vertraulichkeit des Ausschusses vertraulich behandelt.

#### **Artikel 26 Veröffentlichung und Änderung der Geschäftsordnung**

1. Das Sekretariat stellt sicher, dass die Geschäftsordnung gemäß Artikel 85 Absatz 10 der Verordnung 806/2014 veröffentlicht wird.
2. Das Sekretariat stellt sicher, dass die Geschäftsordnung den an einer Beschwerde Beteiligten, einschließlich des Beschwerdeführers, bekannt gemacht wird.
3. Diese Geschäftsordnung kann vom Beschwerdeausschuss geändert werden und es können zu gegebener Zeit andere relevante Formulare und Leitlinien herausgegeben werden.

#### **Artikel 27 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 18. März 2016 in Kraft.

Unterzeichnet vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden im Namen des Beschwerdeausschusses